Frau Böhmer erläutert, dass inzwischen ein überarbeitetes schalltechnisches Gutachten vorliegt, welches u.a. die notwendigen Eigenschaften der Lärmschutzwand definiert. Dieses findet Eingang in die textlichen Festsetzungen.

In diesem Zusammenhang geht sie kurz auf die Unterschiede der Beurteilung unterschiedlicher Lärmarten ein: Sportlärm ist nach der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) zu beurteilen. Dem Schutz vor Sportlärm wird eine gößere Bedeutung zugemessen als dem vor anderen Lärmarten, nur die 18. BImSchV kennt die Ruhezeiten (z.B. werktags von 6.00 bis 8.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr), innerhalb derer die tags gültigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) um 5 dB(A) reduziert sind. Allerdings können die Richtwerte bei Altanlagen (die vor Inkraftreten der 18. BImSchV genehmigt waren) um weniger als 5 dB(A) überschritten werden. Unter Berücksichtigung dieses Altanlagenbonus wird der Richtwert dieser Verordnung nur an einer einzigen Stelle – an der Giebelwand eines Hauses im Dachgeschoss – tagsüber nicht eingehalten. Die Lärmschutzwand aus diesem Grund einen Meter höher zu bauen erscheint unverhältnismäßig. Daher sind lt. Bebauungsplan ausschließlich an dieser Stelle öffenbare Fenster in Außenwänden in zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumen nicht zulässig. Auf die Nachfrage von Frau Ebbinghaus erklärt Frau Böhmer, dass die Richtwerte nach der 18. BImSchV bereits heute vor einigen Gebäuden an der Jahnstraße nicht eingehalten werden.

Zum Artenschutz wird erläutert, dass drei gefährdete Arten (Kleinspecht, Waldkauz und Zwergfledermaus) das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. In zwei Bäumen wurden Höhlen vorgefunden, die potentiell als Sommer- und Zwischenquartier von den Zwergfledermäusen genutzt werden könnten. Als Ausgleich für den Verlust der Baumhöhlen sollen vier Fledermauskästen angebracht werden. Baumfällungen werden nur von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt.

Beim Brandschutz handelt es sich um eine bauordnungsrechtliche Anforderung, welche nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist. Das Kanalsystem ist Aufgabe der Stadt und daher nicht mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.